

Wichtiges Dokument!

Gehört mit der Prämienrechnung / dem
Versicherungsschein in Ihr Reisegepäck.

ERGO

Reiseversicherung

Beilage zum Versicherungsschein Selbstbeteiligungs-Schutz PLUS

Informationen zum Versicherer

Wer sind wir?

Ihr Vertragspartner ist die
ERGO Reiseversicherung AG (ERV),
Thomas-Dehler-Straße 2, 81737 München.

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Clemens Muth
Vorstand: Richard Bader (Vorsitzender),
Christof Flosbach, Torsten Haase
Sitz der Gesellschaft: München
Handelsregister: Amtsgericht München, HRB 42 000
USt-IdNr. DE 129274536,
VersSt-Nr. 802/V90802001324

Was ist unsere Hauptgeschäftstätigkeit?

Die Hauptgeschäftstätigkeit unseres Unternehmens ist
der Betrieb aller Arten von Reiseversicherungen.

Informationen zur Leistung

Welche Versicherungsleistung erhalten Sie?

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der abge-
schlossenen Tarife für die versicherten Personen und
Mietfahrzeuge. Der Umfang der Versicherungsleistung
richtet sich nach der vereinbarten Versicherungssum-
me und dem jeweiligen Schaden. Nähere Angaben
über Art und Umfang unserer Leistung finden Sie in
den Versicherungsbedingungen. Für Ihren Vertrag
gelten die VB-ERV/CDW-SB PLUS 2018.

Wann erhalten Sie die Zahlung?

Haben wir unsere Leistungspflicht festgestellt, erhalten
Sie unverzüglich die Zahlung.

Was müssen Sie zur Prämie wissen?

Die einmalige Prämie ist auf der Prämienrechnung
für jeden Versicherungsvertrag dokumentiert. Sie
enthält die jeweilige Versicherungsteuer. Haben Sie
Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, gilt
Folgendes: Die Versicherungsteuer für Sachversicher-
ungen beträgt 19%. Haben Sie Ihren gewöhnlichen
Aufenthalt nicht in Deutschland, gilt die im jeweiligen
Land anfallende Versicherungsteuer. Der Ausweis
erfolgt in der Prämienrechnung. Die Prämie ist sofort
nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Sie
ist mit Erhalt des Versicherungsscheines zu zahlen.

Bitte beachten Sie: Sind Sie bei Eintritt des Versiche-
rungsfalles mit der Zahlung der einmaligen Prämie
in Verzug, leisten wir nicht!

Informationen zum Vertrag

Wie kommt der Vertrag zustande? Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der Vertrag kommt mit Abschluss der Versicherung
zustande. Im Selbstbeteiligungs-Schutz PLUS beginnt
Ihr Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Versi-
cherungsbeginn, frühestens aber mit der Übernahme
des Mietfahrzeugs.

Können Sie den Abschluss Ihres Vertrages widerrufen?

Bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von
mindestens einem Monat haben Sie ein Widerrufs-
recht. Bitte beachten Sie hierzu nachfolgende Wider-
rufsbelehrung.

– Widerrufsbelehrung –

Widerrufsrecht: Sie können Ihre Vertragserklärung
innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen
in Textform (z.B. Brief, E-Mail) widerrufen. Die Frist
beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die
Vertragsbestimmungen einschließlich der Allge-
meinen Versicherungsbedingungen, die weiteren
Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versiche-
rungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1
bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und
diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben;
bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr je-
doch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß
§ 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs
in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsge-
setzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung
der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung
des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:
ERGO Reiseversicherung AG
Postfach 80 05 45, 81605 München
E-Mail: contact@ergo-reiseversicherung.de

Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs
endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten
Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs
entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt
haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende
der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der
auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt,
dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt
es sich um den anteilig nach Tagen berechneten
Betrag. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge
erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zu-
gang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz
nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirk-
same Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistun-
gen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen

(z.B. Zinsen) herauszugeben sind. Haben Sie Ihr
Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertrags-
gesetzes wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen
mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden
Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhän-
gender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu
dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienst-
leistung des Versicherers oder eines Dritten auf der
Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten
und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf
weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise: Ihr Widerrufsrecht erlischt,
wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch
sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt
ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

– Ende der Widerrufsbelehrung –

Wie kann der Vertrag beendet werden?

Wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Sie müssen Ihren Vertrag nicht kündigen. Er läuft
automatisch aus. Im Selbstbeteiligungs-Schutz PLUS
endet Ihr Versicherungsschutz mit dem vereinbarten
Zeitpunkt, spätestens aber mit der Rückgabe des
Mietfahrzeugs.

Welches Recht findet auf den Vertrag Anwendung?

Für den Versicherungsvertrag und dessen Anbahnung
gilt deutsches Recht, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Wo können Sie Ihre Ansprüche gerichtlich geltend machen?

Wenn Sie etwas aus dem Versicherungsvertrag gericht-
lich mit uns klären möchten, können Sie zwischen die-
sen Gerichtsständen wählen: München oder das Gericht
am Ort Ihres Wohnsitzes bzw. Ihres gewöhnlichen
Aufenthaltes zur Zeit der Klageerhebung.

Welche Vertragssprache gilt?

Was gilt für Willenserklärungen?

Maßgebend für die Vertragsbestimmungen und weitere
Informationen sowie die Kommunikation während der
Vertragslaufzeit ist die deutsche Sprache. Willenserklä-
rungen bedürfen der Textform (z.B. Brief, E-Mail). Münd-
liche Vereinbarungen sind unwirksam.

Welche Beschwerdemöglichkeiten haben Sie?

Sie haben die Möglichkeit, Ihre Fragen oder Beschwer-
den an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungs-
aufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117
Bonn zu richten. An Streitbelegungsverfahren vor einer
Verbraucherschlichtungsstelle nehmen wir nicht teil.

ERGO Reiseversicherung AG


Bader


Haase

Kontakt

Wenn Sie Fragen zu Versicherungsleistungen haben,
rufen Sie an oder mailen Sie uns!

Info-Nummer:

Tel. +49 89 4166-1766

(Mo-Fr 7-21 Uhr, Sa 9-16 Uhr)

E-Mail:

contact@ergo-reiseversicherung.de

Internet: www.ergo-reiseversicherung.de

Anschrift: ERGO Reiseversicherung AG
Thomas-Dehler-Straße 2
81737 München

Informationen zum Datenschutz

Wir als Versicherer benötigen Daten von Kunden
und weiteren Personen, um Versicherungsverträge
abschließen und durchführen zu können. Bei der Ver-
arbeitung dieser Daten beachten wir die Vorschriften
der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Sie
haben u. a. ein Recht auf Auskunft, Berichtigung und
Löschung Ihrer Daten und auf Einschränkung der
Verarbeitung. Ausführliche Informationen finden Sie
unter www.ergo-reiseversicherung.de/datenschutz.
Wir schicken Ihnen gern auch eine schriftliche
Information zu. Dann rufen Sie uns einfach unter
+49 89 4166-1766 an.

Was ist bei jedem Schadensfall zu tun?

Schaden möglichst gering halten und unverzüglich anzeigen.

Schadensmeldungen bitte unverzüglich an:

TAS Touristik Assekuranz-Service GmbH
Leistungsabteilung
Lurgiallee 16
60439 Frankfurt / M.

oder per E-Mail an:
tas-schaden@ergo-reiseversicherung.de

Geeignete Nachweise vorlegen – auf Aufforderung auch im Original.

Grundsätzlich einzureichen sind:	
<input type="checkbox"/>	Versicherungsnachweis
<input type="checkbox"/>	Buchungsunterlagen des Mietfahrzeugs
<input type="checkbox"/>	Fahrzeugversicherungsvertrag
<input type="checkbox"/>	Abrechnungsbescheid des Fahrzeugvermieters mit Nachweis über den entstandenen Schaden (Kostenvoranschlag/Reparaturrechnung)

Zusätzlich einzureichen sind je nach Schadensfall:	
<input type="checkbox"/>	Unfallprotokoll bzw. Polizeibericht
<input type="checkbox"/>	Übergabe- und Rücknahmeprotokoll/Schadensbericht für das Mietfahrzeug

Fragen zur Schadensabwicklung beantworten wir gerne Mo-Fr 9-17 Uhr unter +49 69 60508-73.

Versicherungsbedingungen für den Selbstbeteiligungs-Schutz PLUS für Mietfahrzeuge der ERGO Reiseversicherung AG (VB-ERV/CDW-SB PLUS 2018)

Die nachfolgenden **Regelungen** und das **Glossar** gelten für den Selbstbeteiligungs-Schutz PLUS für Mietfahrzeuge der ERGO Reiseversicherung AG, im Folgenden kurz ERV genannt.

1. Wer ist versicherte Person?

Versicherte Person sind Sie, wenn Sie in der Versicherungsdokumentation namentlich genannt sind oder zum dort beschriebenen Personenkreis gehören. Als versicherte Person genießen Sie Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht auch für Personen, die mit Ihnen zusammen zum Führen des Fahrzeugs gemäß Mietvertrag berechtigt sind.

2. Wer kann →Versicherungsnehmer sein?

- 2.1 →Versicherungsnehmer kann sein, wer seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Unternehmenssitz in Deutschland oder einem anderen Land der EU/des EWR hat.
- 2.2 Werden Risikozeiträume bis vier Monate versichert, gilt: Es kann jeder →Versicherungsnehmer sein, der seine vertragliche Erklärung in Deutschland oder einem anderen Land der EU/des EWR vornimmt.
- 2.3 Die Voraussetzungen sind auf unser Verlangen nachzuweisen. Sind sie nicht gegeben, kommt ein Versicherungsvertrag trotz Prämienzahlung nicht zustande.

3. Welches Fahrzeug ist versichert?

Versichert ist das von Ihnen gemietete Mietfahrzeug, für das Sie einen Selbstbeteiligungs-Schutz PLUS abgeschlossen haben.

4. Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz?

- 4.1 Ihr Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn, frühestens mit der Übernahme des versicherten Mietfahrzeugs.
- 4.2 Ihr Versicherungsschutz endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens aber mit der Rückgabe des Mietfahrzeugs.
- 4.3 Können Sie das Mietfahrzeug nicht wie geplant zurückgeben, weil Gründe eingetreten sind, die Sie nicht zu vertreten haben? In diesem Fall verlängert sich Ihr Versicherungsschutz über den Zeitpunkt hinaus, der ursprünglich mit uns vereinbart wurde.

5. Was müssen Sie bei der Prämienzahlung beachten?

- 5.1 Die einmalige Prämie ist abweichend von § 33 Abs. 1 VVG sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Sie ist mit Erhalt des Versicherungsscheines zu zahlen.
- 5.2 Ist die Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, leisten wir nicht. Dies gilt nicht, wenn der →Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 5.3 Im Lastschriftverfahren gilt: Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn wir die Prämie zum Fälligkeitstag abbuchen können und der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Können wir die Prämie ohne Verschulden des →Versicherungsnehmers nicht abbuchen, gilt: Die Zahlung ist noch rechtzeitig, wenn sie →unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

6. Was ist versichert?

- 6.1 Ihr Fahrzeugvermieter belastet Ihnen die vertraglich geschuldete Selbstbeteiligung. Wir übernehmen diese bis maximal zur Höhe der Versicherungssumme in folgenden Fällen:
 - a) Das Mietfahrzeug wird gestohlen.
 - b) Das Mietfahrzeug wird bei einem Unfall im öffentlichen Straßenverkehr, durch Vandalismus oder beim Versuch des Diebstahls beschädigt oder zerstört.Voraussetzung ist: Die bestehende (Haupt-) Kfz-Kasko-Versicherung sieht für diese Schäden eine Leistung vor.
- 6.2 Das Mietfahrzeug wird bei einem Unfall im öffentlichen Straßenverkehr an Unterboden; Reifen; Windschutz-, Seiten- und Heckscheibe; Außenspiegel oder Dach beschädigt. Die bestehende (Haupt-) Kfz-Kasko-Versicherung sieht dafür keinen Versicherungsschutz vor. In diesem Fall übernehmen wir die vertraglich geschuldeten und notwendigen Kosten, die Ihr Fahrzeugvermieter für die Wiederherstellung des Mietfahrzeugs in Rechnung stellt. Diese Leistung erbringen wir abweichend von Ziffer 7.1 maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme.

7. Was ist nicht versichert?

- Nicht versichert sind:
- 7.1 Schäden, bei denen die bestehende (Haupt-) Kfz-Kasko-Versicherung des Fahrzeugvermieters keinen Versicherungsschutz vorsieht.
 - 7.2 Schäden an der Ölwanne.
 - 7.3 Schäden an der Inneneinrichtung des Mietfahrzeugs.
 - 7.4 Schäden infolge Verlust oder Beschädigung des Autoschlüssels.
 - 7.5 Fahrten eines nicht berechtigten Fahrers des Mietfahrzeugs.
 - 7.6 Schäden, die durch die vorsätzliche Herbeiführung des Mietfahrzeugs entstehen. Hat der Fahrer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt, dann können wir unser Leistung entsprechend der Schwere seines Verschuldens kürzen.
 - 7.7 Fahrten unter Alkohol-, Drogen- oder Arzneimittelfluss. Vorausgesetzt, der Fahrer war dadurch nicht in der Lage, das Fahrzeug sicher zu führen.
 - 7.8 Schäden, die bei der Teilnahme an Wettfahrten entstehen. Auch die zugehörigen Übungsfahrten sind ausgeschlossen.
 - 7.9 Schäden in Zusammenhang mit vertragswidrigem Gebrauch des Mietfahrzeugs.
 - 7.10 Schäden bei Befahren von Straßen, die laut Fahrzeugmietvertrag nicht befahren werden dürfen sowie Schäden, die nicht durch Unfall im öffentlichen Straßenverkehr entstanden sind. Auf Campingplätzen besteht jedoch Versicherungsschutz.
 - 7.11 Schäden durch fehlerhafte Bedienung und Verschleiß.
 - 7.12 Schäden durch →Elementarereignisse; Streik oder sonstige Arbeitskämpfmassnahmen; Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung; Beschlagnahme und andere →Eingriffe von hoher Hand; den Einsatz von CBRN-Waffen.

- 7.13 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden durch Krieg; Bürgerkrieg; kriegsähnliche Ereignisse; innere Unruhe. Sie befinden sich in einem Land, in dem eines dieser Ereignisse ausbricht? Dann haben Sie für die ersten 14 Tage nach Beginn des jeweiligen Ereignisses Versicherungsschutz. Diese Erweiterung gilt nicht, wenn Sie aktiv an einem dieser Ereignisse teilnehmen.

8. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

- 8.1 Damit wir Ihren Schadensfall bearbeiten können, müssen Sie die folgenden Unterlagen bei uns einreichen:
 - A) Versicherungsnachweis.
 - B) Ausgefülltes Schadensformular.
 - C) Buchungsunterlagen des Mietfahrzeugs einschließlich Nachweis der vereinbarten Selbstbeteiligung.
 - D) Fahrzeugversicherungsvertrag mit Versicherungsbedingungen.
 - E) Abrechnungsbescheid des Fahrzeugvermieters über die belastete Selbstbeteiligung oder die in Rechnung gestellten Wiederherstellungskosten. Dieser muss einen Nachweis über die Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens enthalten (Kostenvoranschlag; Reparaturrechnung).
 - F) Gegebenenfalls: Leistungsbescheid des Fahrzeugversicherers.
 - G) Bei Schäden durch Unfall im Straßenverkehr, Vandalismus oder versuchten Diebstahl: Übergabeprotokoll für das Mietfahrzeug oder sonstige geeignete Dokumentation bestehender Vorschäden; Rückgabeprotokoll bzw. Schadensbericht des Fahrzeugvermieters; gegebenenfalls Fotos der entstandenen Schäden.
 - H) Bei Schäden durch Diebstahl, andere strafbare Handlungen und Unfall im Straßenverkehr: Bescheinigung über die polizeiliche Meldung (Beispiel: Polizeibericht; Unfallprotokoll). Die Anzeige müssen Sie →unverzüglich bei der zuständigen Polizeidienststelle vor Ort vornehmen. Ist dies nicht möglich, muss die Anzeige bei der am nächsten erreichbaren Polizeidienststelle erfolgen.
 - I) Nachweis über die Zahlung der belasteten Selbstbeteiligung.
 - J) Bestätigung Ihres Fahrzeugvermieters über die →unverzügliche Anzeige des Schadens.
- 8.2 Außerdem müssen Sie:
 - A) Alles vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadenminderungspflicht).
 - B) Uns den Schaden →unverzüglich anzeigen.
 - C) Uns das Schadenereignis und die Folgen wahrheitsgemäß schildern.
 - D) Uns außerdem jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht ermöglichen.
 - E) Uns jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß erteilen.

9. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

- 9.1 Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.
- 9.2 Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.
- 9.3 Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.

10. Wann erhalten Sie die Zahlung?

- 10.1 Haben wir unsere Leistungspflicht festgestellt, erhalten Sie → unverzüglich die Zahlung.
- 10.2 Kosten, die Sie in fremder Währung aufgewandt haben, erstatten wir Ihnen in Euro. Wir legen den Wechselkurs des Tages zugrunde, an dem Sie die Kosten gezahlt haben.

11. Was gilt, wenn Verpflichtungen Dritter bestehen?

- 11.1 Soweit im Versicherungsfall ein Dritter ersatzpflichtig ist, gehen diese Ansprüche auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des → Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.
- 11.2 Sie sind verpflichtet, die Ersatzansprüche nach 11.1 an uns abzutreten, soweit wir Sie entschädigen.

- 11.3 Stehen Ihnen Ersatzansprüche aus anderen privatrechtlichen Versicherungsverträgen zu? Dann gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Melden Sie den Versicherungsfall bei uns, treten wir in Vorleistung und werden den Versicherungsfall bedingungsgemäß regulieren.

12. Welches Recht wird angewandt? Welches Gericht ist zuständig?

- 12.1 Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 12.2 Wenn Sie etwas aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich mit uns klären möchten, können Sie zwischen folgenden Gerichtsständen wählen:
 - A) München.
 - B) Dem Gericht am Ort Ihres Wohnsitzes bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zur Zeit der Klageerhebung.
- 12.3 Haben wir etwas mit Ihnen gerichtlich zu klären, ist das Gericht an Ihrem Wohnsitz bzw. Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt zuständig.
- 12.4 An Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nehmen wir nicht teil.

13. Welche Verjährungsfristen müssen Sie beachten?

- 13.1 Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Ihnen bekannt war bzw. bekannt sein musste.
- 13.2 Haben Sie Ihren Anspruch bei uns angezeigt? Dann ist die Verjährung so lange gehemmt, bis Ihnen unsere Entscheidung zugegangen ist.

Glossar

Auswärtiges Amt:

Das Auswärtige Amt bildet zusammen mit den Auslandsvertretungen den Auswärtigen Dienst. Das Auswärtige Amt veröffentlicht umfangreiche Informationen zu allen Staaten der Welt; Beispiel: Reise- und Sicherheitshinweise; Reisewarnungen.

Die Kontaktdaten lauten:

Postanschrift: Auswärtiges Amt, 11013 Berlin
Telefonzentrale: +49 30 -18 170 (24-Stunden-Service)
Fax: +49 30 -18 17 34 02
Internetadresse: www.auswaertiges-amt.de

Eingriffe von hoher Hand:

Eingriffe von hoher Hand sind Maßnahmen der Staatsgewalt; Beispiel: Abschleppen des Mietfahrzeugs.

Elementarereignisse:

Elementarereignisse sind: Explosion; Sturm; Hagel; Blitzschlag; Hochwasser; Überschwemmung; Lawinen; Vulkanausbruch; Erdbeben; Erdbeben.

Unverzüglich:

Ohne schuldhaftes Zögern.

Versicherungsnehmer:

Versicherungsnehmer ist die Person, die mit uns einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.